



**Satzung zur Durchführung von Wahlen
an der Hochschule für Fernsehen und Film München
(Wahlsatzung)**

**vom
10.08.2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) folgende Satzung:

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mit angesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung dieser Satzung wird diese Sachlage überprüft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze	3
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis	4
§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben	5
§ 6 Wahlausschreiben	7
§ 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe	8
§ 8 Wahlvorschläge	9
§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge	10
§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	11
§ 11 Allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe	12
§ 12 Stimmabgabe bei Urnenwahl	13
§ 13 Briefwahl	14
§ 14 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl	15
§ 15 Störungen bei elektronischer Wahl	16
§ 16 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl	17
§ 17 Auszählung	18
§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses	19
§ 19 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen	21
§ 20 Annahme der Wahl	21
§ 21 Nachrücken von Ersatzvertreter*innen	22
§ 22 Wahlprüfung	22
§ 23 Fristen	23
§ 24 Inkrafttreten	24

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Wahlen
1. der Vertreter*innen im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG),
 2. Der Vertreter*innen im studentischen Konvent.
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter*innen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) ¹ Die Vertreter*innen in den Organen nach § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ² Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (2) Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe
1. die Abteilungsleiter*innen und die Professoren*innen,
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. die sonstigen wissenschafts- und kunststützenden an der HFF tätigen Beamten*innen sowie Arbeitnehmer*innen,
 4. die Studierenden der HFF.
- (3) Eine Abwahl von Vertretern*innen der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) ¹ Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der HFF, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ² Für nebenberuflich Tätige, mit Ausnahme der Abteilungsleiter*innen, gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit

mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG).

³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁴Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

- (2) Kommt für ein Mitglied der HFF die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist.
- (3) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat oder dem studentischen Konvent aus.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen, die Abteilungszugehörigkeit; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der HFF an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.

- (4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung beim*bei der Wahlleiter*in einlegen. ²Der*die Wahlleiter*in trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.
- (5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem oder jeder Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. ²Der*die Wahlleiter*in entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.
- (6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat der*die Wahlleiter*in das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind der*die Wahlleiter*in sowie der Wahlausschuss.
- (2) ¹Wahlleiter*in ist der*die Kanzler*in. ²Dessen oder deren Vertreter*in im Amt ist Stellvertreter*in des*der Wahlleiters*in.
- (3) ¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreter*innen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter*innen bestellt

werden können. ³Sie werden vom Senat der Hochschule für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreter*innen Ersatzvertreter*innen. ⁵Der*die Wahlleiter*in gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

- (4) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer*innen). ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (5) Der*die Wahlleiter*in, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer*innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom*von der Wahlleiter*in einberufen und von diesem*r bis zur Wahl eines*r Vorsitzenden geleitet.
- (7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der*die Wahlleiter*in an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind der*die Vorsitzende und dessen*deren Vertreter*inn nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 ein*e Vorsitzender*e zu wählen.
- (8) ¹Der*die Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Der*die Wahlleiter*in
1. bestimmt den Wahltermin,

2. legt fest, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl bzw. ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt wird,
3. erlässt das Wahlausschreiben und
4. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine bekannt.

³ Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

- (9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen des*der Wahlleiters*in über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.
- (10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6 Wahlausschreiben

- (1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der*die Wahlleiter*in ein Wahlausschreiben, das in der HFF bekannt gemacht wird.
- (2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten
1. Ort und Tage seines Erlasses,
 2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter*innen des jeweiligen Organs,
 3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
 5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,

6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe bzw. die Wahlfrist sowie die Art und Weise der Stimmabgabe (Urnenwahl bzw. ganz oder teilweise elektronische Wahl),
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, sofern die Wahl nicht vollständig elektronisch durchgeführt wird.

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

- (1) ¹Die Amtszeit der Vertreter*innen im Senat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter*innen der Studierenden sowie der Mitglieder im studentischen Konvent beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September
- (2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Stimmabgabe bei Urnenwahl ist an einem nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis mindestens 16.00 Uhr durchzuführen; bei elektronischer Wahl beträgt die Wahlfrist/Zeitspanne zwischen erstem und letztem Zeitpunkt der möglichen Stimmabgabe) mindestens sieben und höchstens 14 aufeinander folgende 24-Stunden-Zeiträume; sie beginnt und endet jeweils, sofern im jeweiligen Wahlausschreiben nicht anders festgelegt, um 16:00 Uhr. ³Der*die Wahlleiter*in bestimmt für die Wahl der Vertreter*innen in den studentischen Konvent und den Senat einen gemeinsamen Wahltermine. ⁴Erfolgen die Wahlen teilweise elektronisch, muss die Stimmabgabe bei allen Arten der Wahldurchführung am selben Tag enden.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter*innen (Wahlvorschläge) sind getrennt nach
1. Den zu wählenden Organen nach § 1 Abs. 1 und
 2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)
- zu machen.
- (2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Die Zahl der Bewerber*innen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter*innen betragen. ³Die Namen der einzelnen Bewerber*innen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerber*innen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den*die Wahlleiter*in aus dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber*in sowie die Abteilung, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Abteilung und der Jahrgang, dem sie angehören, enthalten; soweit für eine Gruppe mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht wird, soll jedem Wahlvorschlag eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner*innen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (4) ¹Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ²Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine*n Wahlberechtigte*n. ³Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen. ⁴Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch eine*n Wahlberechtigte*n genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

- (5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber*innen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten*innen sind durch den*die Wahlleiter*in aus dem Vorschlag zu streichen.
- (6) ¹Bewerber*innen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den*die Wahlleiter*in auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner*innen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerber*innen können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.
- (10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des*der vom Wahlleiter*in festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen;

Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

- (2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom*von der Wahlleiter*in die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der*die Wahlleiter*in die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie bei der Urnenwahl oder in welchem elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) bei elektronischer Wahl die Stimme abzugeben haben. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. ⁴Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 13 Abs. 2), sofern die Wahl nicht vollständig elektronisch durchgeführt wird.
- (2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 hinzuweisen.

- (3) Die Stimmzettel für die Urnenwahl sind mit dem Dienstsiegel der HFF zu versehen.
- (4) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der*die Wahlleiter*in über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen bzw. des Wahlportals im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11 Allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe

- (1) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme auch für Bewerber*innen verschiedener Wahlvorschläge abgegeben werden. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in Senat bzw. im studentischen Konvent Vertreter*innen zu wählen sind. ³Jede wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerber*innen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerber*innen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerber*in sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen des*der Bewerbers*in die Zahl der Stimmen, die sie diesem*dieser Bewerber*in geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁵Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerber*innen dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber*innen als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. ⁶Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerber*innen eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch

nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerber*innen innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt.

- (2) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber*innen abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreter*innen zu wählen sind. ³Sie kann Bewerber*innen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

§ 12 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) ¹Der*die Wahlleiter*in bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Er*sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler*innen den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der HFF nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Der*die Wahlleiter*in kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.
- (2) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird vom*von der Wahlleiter*in ein aus mindestens drei Wahlhelfern*innen bestehender Wahlvorstand bestellt. ²Mindestens zwei Wahlhelfer*innen müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelfer*innen dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelfern*innen jeweils einer*e dem Wahlvorstand angehören.

- (3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) ¹Vor Einwurf des nach § 11 ausgefüllten und gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler*innen erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 13 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) ¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) beim*bei der Wahlleiter*in eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ³Wird die Wahl teilweise elektronisch durchgeführt, muss abweichend von Satz 1 und 2 der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen in jedem Fall am 21. Tag vor Beginn der Wahl eingehen. ⁴Der*die Wahlleiter*in sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach

Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁵Der*die Wahlleiter*in hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (3) ¹Die Briefwähler*innen haben dem*der Wahlleiter*in in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem*der Wahlleiter*in zugeht. ²Dem*der Wahlleiter*in nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.
- (4) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 14 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Stimmabgabe bei elektronischer Wahl bestimmt der*die Wahlleiter*in einen elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal); für diesen wird ein Wahlvorstand entsprechend § 12 Abs. 2 bestellt.
- (2) ¹Der*die Wahlleiter*in stellt den Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen elektronisch bereit. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf elektronischer Stimmzettel.
- (3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch personalisierte Zugangsdaten am Wahlportal. ³Die elektronischen Stimmzettel sind gemäß den

im Wahlausschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb der von dem*der Wahlleiter*in festgesetzten Wahlfrist ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die wahlberechtigten Personen müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (4) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der*des Wählers*in in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm müssen die Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Der Zeitpunkt der Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimmen sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Dienstzeiten auch in einem von dem*der Wahlleiter*in festzulegenden Raum der Hochschulverwaltung möglich.

§ 15 Störungen bei elektronischer Wahl

- (1) ¹ Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der HFF zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann

der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) ¹ Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ² Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³ Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 22 Abs. 4 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 16 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) ¹ Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein, unmittelbar) einhält. ² Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³ Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹ Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ² Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) ¹ Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ² Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). ³ Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle

des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des*der Wählers*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem*der Wähler*in möglich ist.
- (5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) ¹Die wahlberechtigten Personen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer oder Smart Device gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

§ 17 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
1. wenn er keinen*e Bewerber*in oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
 2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
 3. wenn die Stabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,

4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber*innen oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 5. wenn für eine*n Bewerber*in mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den*die Bewerber*in,
 6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmanzahl auch nach der Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
 7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerber*innen aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
 8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (5) ¹Wird die Wahl ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Personen, den*die Wahlleiter*in gemäß § 5 Abs. 2 und mindestens eines der hauptberuflich an der HFF tätigen Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 5 Abs. 6, notwendig. ²Der*die Wahlleiter*in veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. ³Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der*die Wahlleiter*in stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen

Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber*innen entfallen sind, fest. ²Er*sie stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber*innen sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreter*innen nach Maßgabe des Abs. 5 fest. ³Der*die Wahlleiter*in gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Er*sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

- (2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber*innen genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
- (4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber*innenn (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.
- (5) ¹Die nicht gewählten Bewerber*innen eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter*innen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter*innen nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der*die Ersatzvertreter*in in entsprechender

Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

- (6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter*innen; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter*innen.

§ 19 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom*von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sowie bei elektronischer Wahl die Datensätze nach § 17 Abs. 5 sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter*innen aufzubewahren.

§ 20 Annahme der Wahl

- (1) ¹Der*die Wahlleiter*in hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem*der Wahlleiter*in eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 18

Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 22 Abs. 4.

- (2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 21 Nachrücken von Ersatzvertreter*innen

- (1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der*die Ersatzvertreter*in nach, der*die gemäß § 18 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter*innen der*die Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreter*innen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) ¹Scheidet ein*eine gewählte*r Vertreter*in aus, gelten Abs. 1 und § 20 entsprechend; Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 20 Abs. 1 Satz 3 trifft die Hochschulleitung.

§ 22 Wahlprüfung

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Wahlleiter*in.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder

nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

- (4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des*der Wahlleiters*in als Vorsitzendem*r mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Der*die Wahlleiter*in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 23 Fristen

- (1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 13 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Wahlen an der HFF ab dem Sommersemester 2022.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 08.07.2022.

München, 09.08.2022



Professorin Bettina Reitz

Präsidentin

Die Wahlsatzung wurde am 09.08.2022 in der Hochschule für Fernsehen und Film (Verwaltung, Raum 3.14) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.08.2022 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 09.08.2022.

Diese Satzung tritt am 10.08.2022 in Kraft.